

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 21.

ausgegeben Mittwoch den 29. May 1799.

Ehrfurchtsvolle Empfindungen bey hoher Ankunft
des besten Königl. Paars.

Dem König rühmt, o Volk! geh, Heile Ihm entgegen,
Nicht viel ist, aber da kömmt, dein König dir nicht werth?
Bring Ihm ein Herz, das Ihn verehrt;
Er bringe Dir Friede, Heil und unnenbaren Segen!

Ha! Wie voll seht die Hand des lang gebückten Greisen,
Dem Greise ganz durchglüht, der Schwachheitsstab entsinkt,
Und wie er seinen Enkeln winkt
Auf! Euer König kömmt! entgegen Ihm, ihr Preußen!

Wie von der Weser geht in lauten Jubelschören
Bis an den Nieder-Rhein, der König lebe! schallt;
Wie dieser Volksruf wiederhallt
Von Nieder-Rhein bis an die Weser Ihm zu Ehren!

Hail! Was uns viel ist uns nicht in Ihm geboren!
Europens Jubelsprich, wie viel verheißt Er dir!
Und Preußens Volkes redet ihr,
Wie gut ist Gott, der Ihn zum König uns erkohren!

Wie wenn wir bloß den Herrn in Ihm verehren müssen,
Wiangroß war schon dies Glück, für uns viel Segensreich;
Doch jetzt verehren wir zugleich
Den Vater und den Held, den König und den Christen.

Den Vater! Seine Lust, Sein fehnigstes Begehren
Ist; Du Preussia! als Vater werth zu seyn;
Er ist es; doch nicht die allein,
Wie oft hast du Ihn so von Mäthern nennen hören!

Der Held und Menschenfreund sucht nicht den Ruhm der Helden,
Mit dem oft Schmeichelen ihr falsches Silber prägt:

Wenn mancher Erol den Namen fragt,
So läßt Er Thaten bloß, daß Er es ist und melden.

Wart, Zeiten, lernt, wie hoch Sein Ansehn einst wird steigen!
Der Länder Friede flieht, des Krieges Wolke graut,
Empörte Völker tobent laut:

Schweigt, Völker! ruft Er bald. Er rufts; — die Völker schweigen.

So läßt Ihn Weisheit, Muth, den Ruhm des Helden künden,

Und o, wie wird er noch durch edlern Muth erhöht!

Ist Ihm Sein schönster Sieg, Sich selbst zu überwinden.

Ihm haue Herrschsucht nicht auf andrer Kinder Thronen,
Auf Völkern, welche sie vor Ihm zerrit, in dem Thron:

Er sieht Eroberer mit Hohn,

Sie ihrer Brüder Fluch, des Himmels Gifteln, abzumehren.

Er schilt die Leppigkeit, die auf den Tisch des Fürsten lag,

Manum Goprester Würder Wort, in goldenen Schalen lag,

Die mit dem Schweiß in der Arme neigt, in sich anlag

Die Glat der Weine küßt, wo Sybariten dinsten lag.

Gekrümmte Schmeichelen, was kann Er als dich lassen?

D Stuch! dein Hauch ist Pest, dein Weibrauch Er entehrt!

Dem König' ist der Mensch zu werth, als was dich wert

Um solchen dich im Tausch für deinen Gott zu lassen wert

Verstellung heißt Ihm Schinapf, und Eigennutz Verbrechen,

Ihm dessen Herz man stets in Seinem Augen ließt;

Weil Ja! Sein theurster Eidswar ist;

So hat Er nur ein Wort für Halten und Versprechen wert

Und Väter, in welchen ein Bild der Tugend ist Sein Leben wert

Und Mütter, in welchen ein Bild ist euch die Königin wert

Wer hat, so wahr ich ehrlich bin, in Seiner Hand wert

Wem von den Fürsten hat dies Muster je gegeben? wert wert

Doch Muse: du vorstimmst? — Du siehst, in dich zu wenig wert

Sagt der, der Seiner Ruhm zu schildern sich vermaßt:

Sprich kurz: Er ist das Muster christ; was er ist wert

So spreche, in wer dich habet er ist der beste König, in die wert

Stam auf, Westphälinger! auf Schwert Leib und Leben
 Aus treuer Dankbarkeit für König, Vaterland,
 Auf Schwert es mit Herz und Hand
 Den letzten Tropfen Blats für Ihn dahin zu geben.

Wir alle schwören's Dir, so rufen Millionen,
 Und die Allwissenheit hört diesen theuren Schwur?
 Gott! laß uns unsern König nur,
 Wird ein Volk, wie wir, alsdann so glücklich wohnen?

I. Publicandum.

Das Publicum wird hierdurch gewarnt,
 sich während des Campements aller
 Holzverletzung in den benachbarten Hol-
 zungen zu enthalten, da solche nach der
 größten Strenge werden bestraft werden
 und hinreichende Anstalten zu deren Ent-
 deckung getroffen sind.

Sign. Minden den 2ten May 1799.
 Königl. Preuss. Minden - Ravensberg -
 Westfalen - Pommern - Schlesien - und
 v. Hildesheim - v. Blomberg.

II. Citations Edictales.

Wir Director, Bürgermeister und Rath
 der Stadt Minden thun kund und
 und sagen hiermit zu wissen, daß über
 das Vermögen des hiesigen Kaufmanns
 Ernst Christian Schröder unter dem
 Datum der Concurs eröffnet ist. Es werden
 daher alle diejenigen, welche aus irgend
 einem Grunde Forderung an demselben zu
 haben vermeinen, hirmit vorgeladen, in
 Termine den 3ten July a. c. alhier auf
 dem Rathhause vor dem Deputato
 Rathschaff, Rathschaff, entweder in Per-
 son, oder durch Bevollmächtigte, wozu
 den Auswärtigen, welchen es hier an Be-
 sandtschaft fehlt, die Hrn. Justiz-Com-
 missarius Lampe und Niecke vorgeschlagen
 sind, hinfür zu erscheinen, und sich
 zu erklären, und die Forderungen zu
 erklären, und die Forderungen zu

werden, ihre Ansprüche zu liquidiren, und
 die zu deren Rechtfertigung erforderlichen
 Beweismittel anzugeben, und zu justificiren,
 unter der Verwarnung, daß diejenigen, wel-
 che sich nicht melden, mit ihren Forderun-
 gen an die Concurs-Masse abgewiesen, und
 ihnen deshalb gegen die Mitgläubiger ein
 ewiges Stillschweigen auferlegt werden
 soll. Zugleich wird auf die ausstehenden
 Forderungen des Gemein-Schuldners Ar-
 rest verhängt, und allen benennigten,
 welche demselben verhaftet sind, bedeutet,
 bey Strafe doppelter Zahlung an den Ge-
 mein-Schuldner, oder auf dessen Anwei-
 sung, oder an die Seinigen nichts verabs-
 folgen zu lassen, auch müssen diejenigen,
 welche Pfänder, Baaren, und Sachen
 von demselben in Händen, oder in Ver-
 wahrung haben, solche innerhalb Vier
 Wochen bey uns anzeigen, oder gewärtig
 gen, daß sie demnächst zu deren Heraus-
 gabe angehalten, und ihrer Anspruchs-
 und Vorzugs-Rechte verlustig erklärt
 werden sollen. Uebrigens ist der Cam-
 mer Fiscal Poelmahn vorläufig zum Cu-
 rator, und Contradictor angeordnet, und
 soll derselbe dazu bestätigt werden, wenn
 die Creditores in dem angesetzten Termine
 gegen denselben nichts zu erklaren haben,
 oder nicht einen andern an dessen Stelle
 erwählen. Minden den 12. März 1799.
 Director, Bürgermeister, und Rath,
 Schmidts, Netzebusch.

Es ist über das Vermögen, des Colonel Johann Friedrich Kläuter, Besizer der freyen Stette sub Nr. 51. Bauerisch. Heddinghausen, unterm heutigen Tage der Concurſ eröfnet worden. Es werden daher hierdurch diejenigen, welche an denselben, oder dessen freye Stette, Forderungen haben verabladet, diese binnen 3 Monaten, und zulezt am 3ten May c. an der Gerichtsstube zu Bünde anzugeben, die Forderungen gebühlich zu bescheinigen, und die Schriften worauf selbige beruhen vorzulegen.

Des Tages haben sich auch die Creditores, über die Beybehaltung des Herrn Justiz-Commissarii Reuter zu Bünde als Interims-Curatoris zu erklären.

Diejenigen welche Pfänder vom Gemeinſchuldner in Händen haben, werden aufgefordert, diese binnen 6 Wochen, bey Verlust des Pfandrechts, dem Gerichte anzuzeigen; und haben diejenigen Gläubiger, welche spätestens am 3ten May c. ihre Forderungen nicht angegeben, zu gewärtigen, daß sie damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Königlich Justiz-Rath Limberg den 1ten Merz 1799. Goldhagen.

Da wegen der Zahlungsunfähigkeit des Probsteilichen Eigenbehdrigen Col. Christoph Wilhelm Gölker nr. 48. Bauerſchaft Levern, über dessen Vermögen der Concurſ eröfnet, und zur Stätte gehörigen Grundstücke elocirt worden; so werden dessen Gläubiger hierdurch vorgeladen, ihre Ansprüche an den Gemeinſchuldner, und an das Colonat desselben in Termino den 9ten Julius c. am hiesigen Gerichte gehörig anzuzeigen, und deren Richtigkeit nachzuweisen; wobey ihnen zur Warnung dient, daß die Nichterscheinenden mit ihren Ansfordernungen an die Masse präcludirt, und ihnen gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Gericht Levern den 6ten May 1799. Ploger.

Da auf Nachsuchen des Probsteilichen Eigenbehdrigen Col. Johann Wilhelm Busmann Nr. 37. Bauerſchaft Levern, dessen Mobilitien und Feldstücke verkauft, und die Elocation seiner Stätte, zur Befriedigung der Gläubiger, verfügt worden; so werden diese hierdurch verabladet, ihre Ansprüche an den Col. Busmann oder an dessen Colonat, in Termino den 8ten Julius c. gehörig anzuzeigen, und deren Richtigkeit nachzuweisen; und zwar unter der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludirt, und ihnen gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Gericht Levern den 6. May 1799. Ploger.

III. Proclama.

Die Fürstlich-Abtenlich-Herfordſche Canzley macht durch dieses Proclama bekannt, daß der Königlich-Großbrittanische und Churfürstlich-Braunschweigisch-Lüneburgische General-Feldmarschall Heinrich Wilhelm von Frentag von der Fürstlichen Abten Herford folgende Bauerſchaft zu Lehn getragen hat, als einen Hof zu Landesbergen welchen Hans Hermann Dornmann bewohnt, die Halbscheid des Erbes Estorf, welches Heinrich Julius Lonſing unter hat, und den vierten Theil des Erbes zu Estorf, welches Leo Leeſemann beſiget, und damit zulezt am 27ten Febr. 1766 belehnet worden.

Nach den eingegangenen Nachrichten ist gedachter Feldmarschall von Frentag am 1ten Jannuario dieses Jahres ohne männliche Descendenten mit Tode abgegangen, und dessen Lehn auf seine nächsten Lehnvettern und Agnaten devolviret worden. Diese sollen seines Waters Brüder Ernst August v. Frentag Sohn Heinrich v. Frentag und dessen Söhne seyn, welche sich im Holländischen niedergelassen haben. Da der Aufenthalt derselben unbekant ist, so werden gedachter Heinrich v. Frentag welcher im Jahre 1713 geboren seyn soll, und falls dieser nicht mehr am Leben, dessen

eheliche männliche Descendenten, falls aber auch dergleichen nicht vorhanden wären, alle diejenigen unbelannten Agnaten, welche zur Linie des verstorbenen Feldmarschall v. Freytag gehören, und mit demselben einen gemeinschaftlichen Stammvater gehabt haben, und falls auch dergleichen nicht mehr vorhanden wären, die zur zweiten v. Freytagschen Linie gehörenden von dem Heinrich v. Freytag abstammenden nächsten Agnaten des verstorbenen Feldmarschall von Freytag durch dieses Proclama, welches den Mindenschen Intelligenz-Blättern, der Lippstädter, Hamburger neuen und Weselschen teutschen Zeitungen, den Courier du bas Rhin und den Hannoverschen Intelligenz-Blättern sechsmal von Monat zu Monat eingerückt werden, aufgefördert, ihre Lehns-Ansprüche und Successions-Rechte in das von dem Feldmarschall Heinrich Wilhelm von Freytag hinterlassene Lehn in Termino den 24sten Juny 1799 auf der Fürstlich-Abteyl. Canzley hieselbst gebührend anzugeben und glaubhaft nachzuweisen, mit der Verwarnung, daß sie sich nicht meldenden Agnaten des Feldmarschall v. Freytag mit ihren etwaigen Lehns-Ansprüchen und Successions-Rechten in das quæstion. Lehn durch ein abzufassendes Präclussions-Urtheil abgewiesen, und ihnen darin ein ewiges Stillschweigen auferlegt, von denen sich meldenden aber, das Lehn demjenigen gegen gebührende Muthung und erga præstationem præstandorum conferirt werden soll, der sich dazu Gesehmäßig legitimiren wird. Denen sich etwa meldenden zur zweiten v. Freytagschen Linie gehörenden und von dem Heinrich v. Freytag abstammenden nächsten Agnaten des Feldmarschalls Heinrich Wilhelm v. Freytag lieget aber ob in dem obigen Termin rechtlich nachzuweisen, daß sie mit demselben einen gemeinschaftlichen Stammvater gehabt, und letzterer schon das Lehn besessen, womit der Feldmarschall v. Freytag zuletzt

am 27ten Febr. 1766 investiret worden. Urfundlich ist dieses Proclama mit dem Abteyl. Canzley-Insigel bedruckt worden. Gegeben Fürstliche Abteyl Herford den 24ten Nov. 1798.

Fürstlich Abteyl. Herfordsche Canzley
Hartog. Lüttgett.

IV. Sachen, so zu verkaufen.

Es soll der Nachlaß der verstorbenen Frau Pastorin Schrader von Holzhausen, bestehend, aus allerley Sachen, als Betten, Drell, Bettstellen, Porzellan, Zinn, Hölzernen, eisernen, und kupfernen Hausgeräth, Gläsern, silbernen Löffeln, und andern Silberzeuge, Wäsche und Kleidungsstücken, einen eisernen Ofen, Stühlen, Tischen, Schränken, Spiegel, Koffer u. s. w. öffentlich meistbiethend gegen gleich baare Bezahlung in groben Preussischen Courant verauctioniret, und damit am Donnerstage den 6ten Junius d. der Anfang gemacht werden. Liebhaber wollen sich daher am gedachten Tage Morgens 8 Uhr auf dem adelichen Guthe Grols läge, allwo die Verauctionirung geschiehet, einfinden.

Zugleich werden hierdurch alle diejenigen, welche an den Nachlaß der vorgehenden Frau Pastorin Schrader aus irgend einem Grunde Anforderung zu haben vermeynen hierdurch aufgefordert diese in Termino den 10ten Junius an der Gerichtsstube zu Oldendorff anzuzeigen, oder zu gewärtigen, daß sie damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Bünde den 24ten May 1799.

Wigore Conimis.

Goldhagen.

Das in Lengerich am Markt und zur Nahrung sehr gelegene vor einigen Jahren neu erbauete Apotheker Bernesche Haus samt dem beiseite gelegenen ungefehr 2 Scheffel Saat großen Garten, auch dem Nebenhause Kirchen und Begräbnißplätzen,

einen Holz- und Fahlen Bergtheil, welche Grundstücke nach Abzug des davon an den ersten Prediger gehenden Census ad 8 ggr. und des Berg-Canonis ad 2 ggr. 9 Pf. von den geschwornen Aestimatores zu 1460 Rth. gewürdigt sind, wird auf Hochlöblicher Regierung Verordnung nach erteilten Decreto de alienando wegen dringender Schulden hiermit zum feilen Kauf ausgedoten, und stehen vor dem Untergeschriebenen, vermöge ihm erteilten Auftrags 3 Bietungstermine den 3. Juny, 1. July und 1. August dieses Jahrs jedesmahl des Morgens um 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle an, zu welchen, insbesondere den letzten Kauflustige zur Eröffnung ihres Boths vorgeladen werden, ohne daß nach Ablauf des letzten Termini ein weiterer Both werde zugelassen werden.

Die außer den bekannten ingrossirten Creditoren Realrechte an diesen Grundstücken zu haben vermeynen, werden bey Strafe der Präclusion zu deren Angabe und Verifikation spätestens gegen den letzten Termin verabladet.

Urkundlich ist dieses Subhastations-Patent 2 mal ausgefertigt, 4 mal den Mindenschen Intelligenzblättern und 2 mal den Lippstädtischen Zeitungen einverleibt worden. Tecklenburg den 25ten April 1799.
Metting.

Es soll nachstehende Quantität auf dem Herrschaftlichen Kornboden zu Blomberg befindlicher Zinsfrüchte, als

1. An Gerste 1 Fuder 41 Scheffel.
 2. An Hafer 10 Fuder 15 Scheffel.
- an dortigen Amte in ganzen und halben Fudern an die Meistbietenden gegen Zahlung des Kaufgeldes in grober Conventionsmünze, bey Abholung des Korns verkauft werden; wozu der Termin auf Mittwoch den 12ten Junius dieses Jahrs angesetzt worden; welches hierdurch bekannt gemacht wird. Bückeburg den 22. May 1799.

Aus Gräflich Schaumburg Lippischer Vormundschafftlicher Rent-Cammer,

Auf Nachsuchen der von weiland Constaforialrath und Professor Hassenkamp dabier nachgelassenen Erben soll das denselben zugehörige vormaltge Beneficium Gut zu Bergdorff im Bückeburgischen in Termino Montags den 1ten Julius d. J. öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Kaufliebhaber können sich dabey an besagtem Tage des Morgens 10 Uhr entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte auf erwähntem Guthe zu Bergdorff einfinden, bieten, und der Höchstbietende nach Befinden des Zuschlags gewärtigen.

Das Gut selbst liegt in einer der angenehmen Gegenden in der Nähe von Bückeburg. Es bestehet aus einem geräumigen standfesten Wohnhause nebst Zubehör, und aus beynahe 60 Morgen adelich freyer Ländereyen, nemlich verschiedenen Gärten, Wiesen, einem Holzcampe, und sonstigem Saatlande, und ist dabey geringen Abgaben unterworfen.

Der Anschlag desselben, die Kaufbedingungen, und die nähern Verhältnisse überhaupt, können vor dem Licitations-Termin bey dem Universitäts-Syndicus Fürstenau hieselbst jederzeit eingesehen und erfragt werden. Miteln den 27ten April 1799.

Fürstlich Hessen Schaumburgische Universität daselbst.
(L. S.) E. D. Graebe
3. Prorector.

V. Avertissements.

Ben seel. B. H. Kaufen Wittwe in Minden, sind beste geräucherte Westphälische Schinken, gelbe Koch-Erbisen, Reiß, Perlgrappen, Taback, und alle übrige Waaren en detaille und bey Partheien um die billigsten Preise zu haben.

Nachfolgende in hiesiger Stadt vorhanden dene wüste Hausstellen, als

1. Die Dehlmannsche sub Nr. 145. in der Fröhern Straße.
2. Die Johannische sub Nr. 204. vor dem Bergerthore.

3. Die Kottmannsche sub Nr. 207. in der Gottesritterstraße.
4. Die Wendtsche sub Nr. 431. in der Frieppenstraße.
5. Die Pohlmannsche sub Nr. 476.
6. Die Gresselmeiersche sub Nr. 478.
7. Die Keisersche sub Nr. 485. in der Edgestraße.
8. Die Ellerbrocksche sub Nr. 508.
9. Die Voigtsche sub Nr. 564. in der Krennstraße.
10. Die Thiersche sub Nr. 416.
11. Die Westermannsche sub Nr. 428 und 433.
12. Die Piepersche sub Nr. 415. in der Johannisstraße.
13. Die Stracksche sub Nr. 672. in der Bäckerstraße.
14. Die Buddensche sub Nr. 787. bey der Büttelei.
15. Die Herrenlosen Stellen sub Nr. 137 und 138.
16. Die Gehlhausche sub Nr. 134.
17. Die Kellermannsche sub Nr. 752. hinter der Mauer.
18. Die Richtersche sub Nr. 682.
19. Die Herrenlose Stelle sub Nr. 691. bey der Radewicher Brücke.
20. Die Meiersche sub Nr. 214. in der Krähenstraße und 21. die Freudensche sub Nr. 376. in der Brüderstraße werden in Gemäßheit Königl. Allerhöchsten Verordnung zur Bebauung anderweit ausgeboten, es haben sich daher Baulustige in Termin den 8ten künftigen Monats Vormittags 10 Uhr am Rathhause einzufinden, ihre Erklärung abzugeben und zu gewärtigen, daß diejenigen, welcher sich zur Bebauung der einen oder der andern besagten Stellen entschließen wird nicht nur die Baustellen ohn-entgeltlich überlassen, sondern selbigen auch, wenn wegen des vorhabenden Baues Miß- und Anschlag zur Approbation eingereicht worden, verhältnißmäßige Bau-Verhülfs-Gelder bewilligt erhalten werde, wie sich denn überhaupt jeder Bauwende eines

Sechsjährigen Einquartierungs-Freyheit und allen guten Willen und Vorschub versichert halten kann.

Sign. Herford den 18ten May 1799.

Magistrat daselbst.
Diederichs. Menze.

Osbendorff unterm Limberg.

Bev der hiesigen sämtlichen Judenschaft ist zum Verkauf eine Quantität rohe Kuhhäute das Decher zu 6 Louisd'or und eine Quantität rohe Kalbfelle das 100 Stück zu 40 Rthlr. Kauflustige können sich binnen 14 Tagen einfinden.

Es gehen bey uns am 3ten August 1900 Rthl. in Golde von Hanffstengelscher Erbschaftsgelder ein, welche gegen hypothehenordnungsmäßiger Sicherheit zinsbar belegt werden sollen, und haben sich diejenigen, welche davon ein Anlehn begehren, mit den erforderlichen Nachweisungen bey uns zu melden. Vielesfeld am 20ten May 1799.

Consbruch, Stadtdirector.
Buddens, Stadtrichter.

Osnabrück.

Ich mache hiermit dem musikalischen Publikum bekannt, daß bey mir in Osnabrück folgende musikalische Instrumente verfertigt werden, als: Oboes, Flauten, Bassethorns, Clarinetten, Fagotts und sonstige blasende Holzinstrumente; Baustellung wegen, erbiere ich mich, das wenn die verlangten Instrumente nicht gut in Ton, und rein in Stimmung seyn, sie auf meine Kosten wieder anzunehmen. Auch sind bey mir gute Oboe und Fagottrohre, und alle Sorten Seiten zu haben. Briefe und Gelder erwarte ich Postfrey.

Heinrich August Nagel,
Organist an St. Catharinen.

Da das Original-Looß sub Nr. 44863. zur fünften Klasse der k. k. Preussischen Klassen-Lotterie seinem wahren Eigenthümer abhandelt, so wird ein jedes hiedu. d. genamnet. ge-

das Loos an sich zu kaufen, und den darauf fallende Gewinn nur an den Inhaber des Looses zur vierten Klasse auszahlt wird. Diefeld den 18. May 1799.

H. Krüger, Königl. Lott. Einnehmer.

Wenn der hiesige erste Sommer- oder Medardus-Pferdemarkt, da in diesem Jahre ein Sonnabend auf Medardus den 8. Jun. fällt, der Verordnung vom 1. Jul. 1794. gemäß auf den nächsten Montag den 10. Jun. gesetzt, und solches ist den Oldenburgischen Calendern richtig bemerkt ist, am 9. und 10. Jun. aber das Pfingstfest der Juden einfällt: so ist nöthig gefunden, diesen Markt weiter hinauszusetzen, und ihn im gegenwärtigen Jahre auf den 13. Junius, Donnerstag, zu bestimmen, an welchem Tage dann derselbe, Morgens um 6 Uhr, und schlechterdings nicht eher, seinen Anfang nimmt.

Es wird dies allen Handelsleuten, welche den bevorstehenden Markt besuchen wollen, hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Uebrigens bleibt der folgende zweite Sommer-Pferdemarkt auf dem 8. Julius im gegenwärtigen Jahre stehen.

Oldenburg, aus der Cammer, den 14. May 1799.

Enger. Von dem Schutzjuden Moses Abraham ist eine Quantität Kuh- und Kalbfelle vorräthig, wozu sich Käufer binnen 14 Tagen melden wollen, sonst sie außerhalb Landes verkauft werden müssen.

Vier Zimmer nebst Möbeln und Betten, auch Gelas für Pferde, sind während des stehenden Lustlagers und auch auf die folgende Zeit zu vermietzen. Herr Müller Meyer giebt deshalb Nachricht.

VI. Todesanzeige.

Am 20ten dieses Monaths verstarb alhier der Königl. Kriegsrath und Post Director Herr Samuel Gottlieb Albrecht an den Folgen eines bössartigen Gallenfie-

bers im 65ten Jahre seines in allen Verhältnissen thätigen Lebens, und nach einem 45 Jahr bewiesenen rastlosen Dienstlebens. Mit den tiefsten Schmerz-Gefühl machen wir allen Gönnern, Freunden und Verwandten diesen uns betroffenen schrecklichen Verlust bekannt.

Minden den 22sten May 1799.

Die hinterbliebenen 7 Kinder des Verstorbenen.

VII. Publicandum.

Es sind seit einiger Zeit besonders in der Grafschaft Tecklenburg eine Menge falscher 1 gute Groschenstücke mit dem Berliner Stempel zum Vorschein gekommen. Außer daß sie von bloßen Kupfer sind, welches am Rande beim Reiben gleich durchblickt, sind sie auch dadurch von den ächten zu unterscheiden, daß auf der Avers- Seite die Buchstaben R. weit breiter, auch der mittlere Strich im F. länger, als auf den ächten, ferner daß auf der Revers- Seite die Sterne bey der Zahl 24 schlecht geprägt und die Zweige unter dem Buchstaben A. ebenfalls schlecht und ausgebehneter, als bey den ächten sind.

Das Publikum wird daher für deren Annahme hiedurch gemahnet.

Sign. Minden den 14ten May 1799.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-Tecklenburg und Ringersche Krieges- und

Domainen-Cammer,

v. Redeker, v. Nordenflicht, v. Blomberg,

Fortsetzung des Publicand., den Gebrauch der Kunkelrüben betreffend.

Nachdem die Pflanzen aufgegangen, und sich sechs bis acht Blätter gebildet haben, wird das Unkraut durch Säen oder mit der Hacke weggeschafft. Im letztern Falle vermeidet man es aber auf das sorgfältigste, die Erde von den Pflanzen abziehen, man kann solche eher etwas anziehen, jedoch kann solches Anziehen auch ohne Nachtheil unterlassen werden (Der Schluß künftig.)